

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2004

Inhalt	Seite
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Regelung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz	59
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamten-gesetzes der VELKD (Kirchenbeamtenergänzungsgesetz)	59
Kirchenverordnung über die Bildung und die Geschäftsführung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamten-vertretung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	59
Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrverbände Steterburg mit Beddingen und Hallendorf mit Watenstedt und die Bildung des Pfarrverbandes Steterburg und die Verlegung der Pfarrstellen	61
Kirchenverordnung zur Zuordnung des Neubaugebietes „Am Giersberg“ in Braunschweig	61
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt in der Propstei Schöppenstedt	61
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hauptkirche B.M.V., Bez. I in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel	62
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Petri in der Propstei Braunschweig	62
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Petri, Rünigen in der Propstei Vechelde	62
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Wehre mit Beuchte in der Propstei Schöppenstedt	62
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Timmenrode mit Cattenstedt, Wienrode und Börnecke in der Propstei Bad Harzburg	63
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Zuordnung der Kirchengemeinde Börnecke zum Pfarrverband Timmenrode mit Cattenstedt und Wienrode	63
Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes	63
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes	63
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung	64
Bekanntmachung über die Kündigung der Arbeitszeitvorschriften in den Manteltarifverträgen für das Tarifgebiet West (einschließlich des Bereichs der Waldarbeiter)	65
Bekanntmachung über die Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2003 und 2004 sowie Recht der jährlichen Sonderzahlungen ..	66
Berichtigung der Kirchenverordnung über die Errichtung von sechzehn Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe	72
Kollektenplan 2004/2005	73
Rundverfügungen für das I. Halbjahr 2004	75
Bekanntmachung der Satzung der unselbstständigen Stiftung Ökumenisches Lernen	75
Bekanntmachung über die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	77
Kirchensiegel	78
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	79
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	80
Personalnachrichten	80

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zur Regelung der Seelsorge
im Bundesgrenzschutz
Vom 4. Juni 2004**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stimmt dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz sowie der durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6. Oktober 2003 beschlossenen Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Goslar, den 4. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 441.1

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung
des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD
(Kirchenbeamtenergänzungsgesetz)
Vom 4. Juni 2004**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es wird eine Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung der Landeskirche gebildet. Das Nähere über Bildung, Zuständigkeit, Verfahren und Geschäftsführung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung wird durch Kirchenverordnung geregelt. Im Übrigen richtet sich die Mitwirkung bei der Vorbereitung dienstrechtlicher Regelungen nach den Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.“

2. Es wird ein neuer § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

- (1) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen anzuhören, die das Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und der Kirchenbeamten betreffen, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht.
- (2) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Kirchenregierung und dem Landeskirchenamt um gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Goslar, den 4. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 443.1

**Kirchenverordnung
über die Bildung und die Geschäftsführung der
Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamten-
vertretung der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig
Vom 26. April 2004**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes vom 20. November 1999 (Abl. 2000 S. 2), zuletzt geändert am 4. Juni 2004 (Abl. 59), wird verordnet:

I. Bildung

§ 1

Die Kirchenbeamtenvertretung besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied sollte dem höheren und ein Mitglied dem gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst angehören.

§ 2

- (1) Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Rechtsträger der Landeskirche.
- (2) Wählbar sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Probe, die seit mindestens sechs Monaten in einem Dienstverhältnis zu einem Dienstherrn in der Landeskirche stehen und nicht Mitglied des Landeskirchenamtes sind.

- (3) Die gewählte Person scheidet aus dem Amt aus, wenn eine Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt.
- (4) Im Übrigen gelten für das Ausscheiden aus der Kirchenbeamtenvertretung die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes über das Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung entsprechend; dabei gilt der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand als Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 3

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar. Nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Kirchenbeamtenvertretung die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus, fort.

§ 4

- (1) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit lädt das Landeskirchenamt zur Wahlversammlung ein. Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen werden alle bei den Rechtsträgern der Landeskirche tätigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Wahlversammlung geladen.
- (2) Die Wahlversammlung leitet der an Lebensjahren älteste anwesende Kirchenbeamte.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Die Wahlversammlung wählt zwei Beisitzer, die mit der Leiterin oder dem Leiter den Wahlvorstand bilden.

§ 5

- (1) Der Wahlvorstand stellt auf Grund der Wahlvorschläge aus der Mitte der Versammlung den Wahlvorschlag auf und führt die Wahl durch. Es können auch nicht anwesende Personen vorgeschlagen werden.
- (2) Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Gewählt sind die drei Personen mit den meisten Stimmen der Anwesenden der Wahlversammlung.

II. Zuständigkeit und Verfahren der Beteiligung der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung

§ 6

Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung ist vor Entscheidungen der Landessynode, der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes über allgemeine Regelungen, die das Dienstrecht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, insbesondere das Anstellungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht betreffen, anzuhören.

§ 7

Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann in allgemeinen dienstrechtlichen Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von der Kirchenregie-

rung und dem Landeskirchenamt um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten werden.

§ 8

- (1) Entwürfe für Regelungen nach § 6 teilt das Landeskirchenamt der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung rechtzeitig schriftlich mit. Sie sind in der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung zu erörtern. Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann ihrerseits beim Landeskirchenamt Regelungen anregen.
- (2) Über das Ergebnis der Erörterung oder über eine Stellungnahme der Kirchenbeamtinnen- u. Kirchenbeamtenvertretung sind Organe, die über das Regelungsvorhaben zu entscheiden haben, rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Bei persönlichen Angelegenheiten von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann ein Mitglied der Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung auf Wunsch der betroffenen Person diese bei Gesprächen und Verhandlungen mit dem Anstellungsträger begleiten. Bei Vorladungen durch den Anstellungsträger sind die Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeiten der Mitarbeitervertretungen bleiben davon unberührt.

§ 10

- (1) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung tritt in der Regel mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Ergebnisse und Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt.
- (2) Die Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung kann bei Bedarf alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche zu einer Versammlung einladen.

§ 11

Entstehende Kosten sind durch das Landeskirchenamt zu erstatten.

§ 12

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Ungeachtet der Regelung in § 3 erfolgt die Wahl einer Kirchenbeamtinnen- und Kirchenbeamtenvertretung umgehend nach In-Kraft-Treten dieser Kirchenverordnung.

Wolfenbüttel, den 4. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung der Pfarrverbände Steterburg
mit Beddingen und Hallendorf mit Watenstedt und
die Bildung des Pfarrverbandes Steterburg und die
Verlegung der Pfarrstellen
Vom 26. April 2004**

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 1 der Kirchenverfassung in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2) in Verbindung mit § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2) und § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Neufassung vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Pfarrverband Steterburg mit Beddingen und der Pfarrverband Hallendorf mit Watenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt werden aufgehoben. Es wird ein Pfarrverband Steterburg mit Hallendorf, Beddingen und Watenstedt unter einem gemeinsamen Pfarramt gebildet. Der Pfarrverband führt die Bezeichnung „Pfarrverband Steterburg“.

(2) Der Sitz des Pfarramtes (Pfarrsitz) ist Steterburg.

§ 2

Die Pfarrstelle Hallendorf mit Watenstedt sowie die Pfarrstellen Steterburg I und Steterburg II werden in den Pfarrverband Steterburg verlegt.

§ 3

Weitere Regelungen erfolgen durch das Landeskirchenamt.

§ 4

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Zuordnung des Neubaugebietes
„Am Giersberg“ in Braunschweig
Vom 26. April 2004**

Die Kirchenregierung hat gemäß Artikel 76 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung die nachstehende Kirchenverordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Straßen „Am Wasserturm“ und „Max-Osterloh-Platz“ des in Braunschweig entstandenen Neubaugebietes „Am Giersberg“ werden folgenden Kirchengemeinden zugeordnet:

- a) Die Straße „Am Wasserturm“ wird der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig zugeordnet.
- b) Die Straße „Max-Osterloh-Platz“ wird der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in Braunschweig zugeordnet.

§ 2

Die Zuordnung zu konkreten Gemeindebezirken erfolgt durch Beschluss der jeweiligen Kirchenvorstände.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit
Wetzleben, Kalme und Seinstedt in der Propstei
Schöppenstedt
Vom 26. April 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. April 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Hauptkirche
B.M.V., Bezirk I in Wolfenbüttel in der Propstei
Wolfenbüttel
Vom 24. Juni 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Hauptkirche B.M.V., Bezirk I in Wolfenbüttel auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Petri in der
Propstei Braunschweig
Vom 24. Juni 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Petri in Braunschweig auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Petri,
Rüningen in der Propstei Vechelde
Vom 24. Juni 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Petri, Rüningen in der Propstei Vechelde auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Wehre mit
Beuchte in der Propstei Schöppenstedt
Vom 24. Juni 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Wehre mit Beuchte in der Propstei Schöppenstedt auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Timmenrode
mit Cattenstedt, Wienrode und Börnecke in der
Propstei Bad Harzburg
Vom 24. Juni 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (Abl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Timmenrode mit Cattenstedt, Wienrode und Börnecke auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. Juni 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Beschluss des Landeskirchenamtes
über
die Zuordnung der Kirchengemeinde Börnecke
zum Pfarrverband Timmenrode mit
Cattenstedt und Wienrode
vom 1. Juni 2004**

Auf der Grundlage des § 67 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (Abl. 2004 S. 2) beschließt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Kirchenvorstände und des Propsteivorstandes Bad Harzburg:

1. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Börnecke wird mit dem Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Timmenrode, Cattenstedt und Wienrode ein Pfarrverband.
2. Pfarrsitz dieses Pfarrverbandes ist Wienrode.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 1. Juni 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

RS 421

**Bekanntmachung
der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft
zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und
-versorgungsgesetzes**

Im Amtsblatt 2004 S. 35 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist lt. Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 2004 S. 78 von der 8. Synode der Konföderation in der II. Tagung am 13. März 2004 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages zuletzt geändert durch Vertrag vom 13. Juni 2002 bestätigt worden.

Wolfenbüttel, 10. Juni 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

RS 421

**Bekanntmachung
des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes**

Das im Kirchlichen Amtsblatt 2004 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf Seite 78 bekannt gemachte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 14. April 2004 wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 10. Juni 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Kirchengesetz der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des
Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetzes
Vom 14. April 2004**

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung

der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im II. Abschnitt die Zahl „34a“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen sind dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Eine schriftliche Verfügung, die durch die Post im Inland übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der Verfügung und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“

b) In Absatz 2 erhält der Textteil vor den Nummern 1 bis 5 folgende Fassung:

„Verfügungen können ferner durch Zustellung bekanntgegeben werden. Widerspruchsbescheide gegen Verfügungen im Sinne des Absatz 1 sind zuzustellen. Zuge stellt werden kann“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig, der Direktor des Predigerseminars und der Direktor der Gesamtkirchlichen Dienste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 können die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung erhalten, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung

zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, können sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung erhalten. Das Nähere wird durch Kirchenverordnung geregelt.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a und b mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und

2. § 1 Nr. 4 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juli 2004

in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 8. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 13. März 2004 ausgefertigt.

Oldenburg, den 14. April 2004

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung am 25. März 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 26) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 51. Änderung vom 26. November 2003 auf Grund des

Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2004, S. 45).

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 2. März 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2004 über die 52. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

**52. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 26. Januar 2004**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 2 a wird folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

Zuwendungstarifverträge,
Urlaubsgeldtarifverträge

(1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Tarifverträge über eine Zuwendung und der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld sowie die ergänzenden Regelungen des Landes Niedersachsen zur Zahlung einer Zuwendung werden wirksam.

(2) Die Kündigung der jeweiligen Tarifverträge ist für ein Dienstverhältnis, das am 31. März 2004 bestanden hat und über

den 1. April 2004 fortbesteht, unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. März 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. März 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“

2. In § 30 werden nach dem Wort „Pflegedienst“ die Worte „,auf Arbeiter in Dienststellen mit regelmäßigem Schichtbetrieb“ eingefügt.

3. In Anlage 1 Sparte J Nr. 1 werden die Worte „an der Evangelischen Fachhochschule Hannover“ gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 2 am 1. April 2004,
2. § 1 Nr. 3 am Tage nach der Bekanntmachung.

Oldenburg, den 29. Januar 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels

Stellvertretender Vorsitzender

**Bekanntmachung
über die Kündigung der Arbeitszeitvorschriften in den Manteltarifverträgen für das Tarifgebiet West (einschließlich des Bereichs der Waldarbeiter)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen teilt mit, dass auf Anfrage vom 5. April 2004 eine der antragsberechtigten Stellen eine Verhandlung gem. § 27 Abs. 2 Mitarbeitergesetz über die Kündigung der Arbeitszeitvorschriften in den Manteltarifverträgen für das Tarifgebiet West (einschließlich des Bereichs der Waldarbeiter) in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt hat.

Damit tritt die Kündigung bis auf weiteres nicht in Kraft, was hiermit gem. § 27 Abs. 3 Mitarbeitergesetz bekannt gemacht wird.

Wolfenbüttel, 17. Mai 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
über die Allgemeine Anpassung der Besoldung
und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienst-
verhältnissen in der Landeskirche in den Jahren
2003 und 2004 sowie Recht der jährlichen
Sonderzahlungen**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 25. März 2004 auf Seite 38 mitgeteilte Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche in den Jahren 2003 und 2004 sowie Recht der jährlichen Sonderzahlungen bekannt.

Wolfenbüttel, 22. April 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Bekanntmachung
über die Allgemeine Anpassung der Besoldung
und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienst-
verhältnissen in der Landeskirche in den Jahren
2003 und 2004 sowie Recht der jährlichen
Sonderzahlungen**

§ 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) sowie §§ 2 und 3 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (KBBVG) sehen für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen eine entsprechende Anwendung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen vor. Damit gelten auch für die Jahre 2003 und 2004 die staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie der jährlichen Sonderzahlungen. Das Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 vom 10. September 2003 (BBVAnpG 2003/2004 – BGBl. I S. 1798) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

1. Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge um 2,4 v. H.
 - für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 sowie Anwärter ab 1. April 2003
 - für alle übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003
2. Weitere Anhebung aller Bezüge
 - um 1 v. H. ab 1. April 2004
 - um 1 v. H. ab 1. August 2004
3. Einmalzahlungen 2003
 - Empfänger und Empfängerinnen mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und

mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 haben eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 v. H. der Dienstbezüge, die im Monat März 2003 zustanden, höchstens 185 €, erhalten.

- Gleiches gilt für Anwärter und Anwärterinnen mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz 65 Euro beträgt.
 - Versorgungsempfänger und -empfängerinnen haben eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen mit der Maßgabe erhalten, dass der jeweilige Ruhegehaltssatz oder die Anteilssätze des Witwen- und Waisengeldes auf den Höchstbetrag von 185 € anzuwenden waren.
4. Einmalzahlung im Monat November 2004
 - Empfänger und Empfängerinnen mit Anspruch auf Besoldung erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €.
 - Anwärter und Anwärterinnen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 30 €.
 - Am 1. November 2004 vorhandene Versorgungsempfänger und -empfängerinnen erhalten eine Einmalzahlung von 50 € mit der Maßgabe, dass auf den Betrag der jeweilige Ruhegehaltssatz und bei Hinterbliebenen die Witwen- und Waisenanteilssätze anzuwenden sind.

Weitere Hinweise:

1. Sonderregelung für die Pfarrbesoldung

Unabhängig von diesen Besoldungsanpassungen auf Grund von Änderungen des staatlichen Rechts hat der Rat der Konföderation im Benehmen mit dem Präsidium der Synode der Konföderation die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119) erlassen. Dies hat im Ergebnis zur Folge, dass das bisherige Zurückbleiben der Pfarrbesoldung um 1,3 v. H. ab 1. Januar 2004 entfällt und die Pfarrbesoldung wieder dem Niveau der Besoldung vergleichbarer Beamter und Beamtinnen des Landes Niedersachsen entspricht.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

2. Absenkung der Versorgungsbezüge

Mit der Anpassung der Versorgungsbezüge ab 1. Juli 2003 tritt gleichzeitig die Absenkung der Versorgung aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ein. Die Höhe der Absenkung richtet sich nach bestimmten Anpassungsfaktoren, die für die nach dem 31. Dezember 2002 eintretenden acht Bezügeerhöhungen jeweils im Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) festgelegt sind. Die Absenkung hat zur Folge, dass die Erhöhungen der Versorgungsbezüge insgesamt geringer ausfallen als die für die aktiven Beamten, wodurch das Versorgungsniveau schrittweise im Verlauf von acht Er-

höhungen der Bezüge von maximal 75 v. H. auf maximal 71,75 v. H. abgesenkt wird.

3. Sonderzahlungen

- Nachdem das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz durch das BBVAnpG 2003/2004 aufgehoben worden sind und dort zugleich bestimmt wurde, dass der Bund und die Länder berechtigt sind, durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen zu gewähren, hat das Land Niedersachsen von dieser Möglichkeit durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und des Ministergesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372) Gebrauch gemacht. Dort wird bestimmt, dass für das Jahr 2003 Sonderzahlungen als Einmalzahlung auf Basis des Bemessungsfaktors von 0,65 gewährt werden.
- Ab 1. Januar 2004 erhalten Empfänger und Empfängerinnen von Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezü-

gen eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 v. H. dieser Bezüge.

- Bei Empfängern und Empfängerinnen von Dienstbezügen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhöht sich die Sonderzahlung für den Monat Juli um 120 €. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine zeitanteilige Kürzung.
- Für jedes Kind, für das Anspruch auf Familienzuschlag besteht, wird im Monat Juli eine Sonderzahlung in Höhe von 25,56 € geleistet. Auch bei Teilzeitbeschäftigung steht der Betrag in voller Höhe zu.

Wolfenbüttel, 22. April 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Die Anlagen 1 a bis 1 d gelten ab 1. Juli 2003 für den Bereich der Pfarrbesoldung

1. Bundesbesoldungsordnung A (kirchl. Fassung) – Auszug –

Anlage 1 a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 12			2476,47	2603,50	2730,52	2857,54	2984,56	3069,23	3153,92	3238,59	3323,29	3407,96
A 13			2787,49	2924,65	3061,82	3198,98	3336,14	3427,58	3519,03	3610,47	3701,92	3793,37
A 14			2901,12	3079,00	3256,86	3434,73	3612,61	3731,19	3849,77	3968,34	4086,93	4205,51
A 15						3777,10	3972,67	4129,11	4285,56	4442,00	4598,46	4754,90
A 16						4171,68	4397,85	4578,80	4759,76	4940,68	5121,62	5302,57

Anlage 1 b

2. Bundesbesoldungsordnung B (kirchl. Fassung) – Auszug –

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5531,49
B 8	7713,79

Allgemeine Stellenzulage

Die das Grundgehalt ergänzende allgemeine Stellenzulage für die Besoldungsgruppe A 12 und A 13 beträgt monatlich 68,90 Euro

Familienzuschlag

– Auszug –

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG) 101,86	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 BBesG) 188,89
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 87,13 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 224,51 Euro.	

Die Anlagen 2 a bis 2 d gelten wie folgt:

- 1. Ab 1. April 2003 für die unter das Kirchenbeamtenrecht fallenden Personen in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 11**
- 2. Ab 1. Juli 2003 für den Bereich Pfarrversorgung sowie für die unter das Kirchenbeamtenrecht und das Kandidatenrecht (KdP) fallenden Personen in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 16**
- 3. Ab 1. Januar 2004 für den Bereich der Pfarrbesoldung**

1. Bundesbesoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1445,53	1480,44	1515,35	1550,26	1585,17	1620,10	1655,01					
A 3	1505,82	1542,97	1580,11	1617,26	1654,42	1691,57	1728,72					
A 4	1540,22	1583,77	1627,49	1671,24	1714,97	1758,71	1802,44					
A 5	1552,47	1608,47	1651,98	1695,49	1739,01	1782,51	1826,03	1869,54				
A 6	1589,23	1637,01	1684,78	1732,55	1780,33	1828,11	1875,89	1923,66	1971,44			
A 7	1659,07	1702,01	1762,13	1822,25	1882,36	1942,48	2002,60	2045,52	2088,47	2131,42		
A 8		1763,01	1814,37	1891,42	1968,46	2045,49	2122,54	2173,90	2225,25	2276,63	2327,98	
A 9		1878,34	1928,88	2011,10	2093,32	2175,54	2257,77	2314,29	2370,82	2427,34	2483,87	
A10		2023,92	2094,15	2199,49	2304,84	2410,19	2515,53	2585,76	2655,99	2726,22	2796,45	
A 11			2333,05	2440,99	2548,93	2656,88	2764,83	2836,79	2908,74	2980,72	3052,69	3124,64
A 12			2509,09	2637,79	2766,48	2895,18	3023,87	3109,66	3195,46	3281,25	3367,06	3452,85
A 13			2824,20	2963,17	3102,15	3241,11	3380,08	3472,73	3565,38	3658,02	3750,68	3843,33
A 14			2939,33	3119,55	3299,76	3479,97	3660,19	3780,33	3900,48	4020,61	4140,76	4260,90
A 15						3826,85	4024,99	4183,50	4342,01	4500,51	4659,03	4817,63
A 16						4226,63	4455,78	4639,11	4822,45	5005,75	5189,08	5372,41

Anlage 2 b

2. Bundesbesoldungsordnung B – Auszug –

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5604,35
B 4	6286,30
B 7	7432,18
B 8	7815,39

Anlage 2 c

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamtsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	16,06
b) in der Besoldungsgruppe A 9	62,82
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamtsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	69,81
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	69,81

Anlage 2 d

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,26	186,54
übrige Besoldungsgruppen	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro, in Besoldungsgruppen A 4 um je 20,45 Euro, und in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Die Ausführungen zu den Erhöhungsbeträgen für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 gelten ebenfalls für die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge zum 1. April und 1. August 2004.

Die Anlagen 3 a bis 3 d gelten ab 1. April 2004 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht (KdP) fallende Personen

1. Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 3 a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1459,99	1495,24	1530,50	1565,76	1601,02	1636,30	1671,56					
A 3	1520,88	1558,40	1595,91	1633,43	1670,96	1708,49	1746,01					
A 4	1555,42	1599,61	1643,76	1687,95	1732,12	1776,30	1820,46					
A 5	1567,99	1624,55	1668,50	1712,44	1756,40	1800,34	1844,29	1888,24				
A 6	1605,12	1653,38	1701,63	1749,88	1798,13	1846,39	1894,65	1942,90	1991,15			
A 7	1675,66	1719,03	1779,75	1840,47	1901,18	1961,90	2022,63	2065,98	2109,35	2152,73		
A 8		1780,64	1832,51	1910,33	1988,14	2065,94	2143,77	2195,64	2247,50	2299,40	2351,26	
A 9		1897,12	1948,17	2031,21	2114,25	2197,30	2280,35	2337,43	2394,53	2451,61	2508,71	
A10		2044,16	2115,09	2221,48	2327,89	2434,29	2540,69	2611,62	2682,55	2753,55	2824,41	
A 11			2356,38	2465,40	2574,42	2683,45	2792,48	2865,16	2937,83	3010,53	3083,22	3155,89
A 12			2534,18	2664,17	2794,14	2924,13	3054,11	3140,76	3227,41	3314,06	3400,73	3487,38
A 13			2852,44	2992,80	3133,17	3273,52	3413,88	3507,46	3601,03	3694,60	3788,19	3881,76
A 14			2968,72	3150,75	3332,76	3514,77	3696,79	3818,13	3939,48	4060,82	4182,17	4303,51
A 15						3865,12	4065,24	4225,34	4385,43	4545,52	4705,62	4865,71
A 16						4268,90	4500,34	4685,50	4870,67	5055,81	5240,97	5426,13

Anlage 3 b

2. Bundesbesoldungsordnung B – Auszug –

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5660,39
B 4	6349,16
B 7	7506,50
B 8	7893,54

Anlage 3 c

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	16,22
b) in der Besoldungsgruppe A 9	63,45
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9)	
in den Besoldungsgruppen bis A 13	70,51
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	70,51

Anlage 3 d

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	99,24	188,40
übrige Besoldungsgruppen	104,24	193,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 89,16 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 228,30 Euro.

Die Anlagen 4 a bis 4 d gelten ab 1. August 2004 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht (KdP) fallende Personen

1. Bundesbesoldungsordnung A

Anlage 4 a

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1474,59	1510,19	1545,81	1581,42	1617,03	1652,66	1688,28					
A 3	1536,09	1573,98	1611,87	1649,76	1687,67	1725,57	1763,47					
A 4	1570,97	1615,61	1660,20	1704,83	1749,44	1794,06	1838,66					
A 5	1583,67	1640,80	1685,19	1729,56	1773,96	1818,34	1862,73	1907,12				
A 6	1621,17	1669,91	1718,65	1767,38	1816,11	1864,85	1913,60	1962,33	2011,06			
A 7	1692,42	1736,22	1797,55	1858,87	1920,19	1981,52	2042,86	2086,64	2130,44	2174,36		
A 8		1798,45	1850,84	1929,43	2008,02	2086,60	2165,21	2217,60	2269,98	2322,39	2374,77	
A 9		1916,09	1967,65	2051,52	2135,39	2219,27	2303,15	2360,80	2418,48	2476,13	2533,80	
A10		2064,60	2136,24	2243,69	2351,17	2458,63	2566,10	2637,74	2709,38	2781,01	2852,65	
A 11			2379,94	2490,05	2600,16	2710,28	2820,40	2893,81	2967,21	3040,64	3114,05	3187,45
A 12			2559,52	2690,81	2822,08	2953,37	3084,65	3172,17	3259,68	3347,20	3434,74	3522,25
A 13			2880,96	3022,73	3164,50	3306,26	3448,02	3542,53	3637,04	3731,55	3826,07	3920,58
A 14			2998,41	3182,26	3366,90	3549,92	3733,76	3856,31	3978,87	4101,43	4223,99	4346,55
A 15						3903,77	4105,89	4267,59	4429,28	4590,98	4752,68	4914,37
A 16						4311,59	4545,34	4732,36	4919,38	5106,37	5293,38	5480,39

Anlage 4 b

2. Bundesbesoldungsordnung B – Auszug –

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	5716,99
B 4	6412,65
B 7	7581,57
B 8	7972,48

Anlage 4 c

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** (Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) beträgt monatlich:

Personenkreis	Höhe in Euro
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des mittleren Dienstes (Eingangsamt A 6)	
a) in den Besoldungsgruppen bis A 8	16,38
b) in der Besoldungsgruppe A 9	64,08
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des gehobenen Dienstes (Eingangsamt A 9) in den Besoldungsgruppen bis A 13	71,22
Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes, Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13	71,22

Anlage 4 d

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 90,05 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 230,58 Euro.

Anlage 5

Anwärterbezüge/Vikarsbezüge*
(Monatsbeträge in Euro)

Personenkreis	Grundbetrag		
	ab 1.4.2003	ab 1.4.2004	ab 1.8.2004
Anwärter/-innen des gehobenen Dienstes	849,17	857,66	866,24
Vikare/Vikarinnen	1031,33	1041,64	1052,06

*) Für nach dem 31. Dezember 1998 eingestellte Personen

**Berichtigung
der Kirchenverordnung über die Errichtung von
sechzehn Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe
vom 18. März 2004**

Im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 1. Mai 2004 wurde auf Seite 49 die Kirchenverordnung über die Errichtung von sechzehn Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe vom 18. März 2004 veröffentlicht. In § 5 muss Satz 2 folgenden Wortlaut haben: „Zum gleichen Zeitpunkt wird § 1 Abs. 1 Nr. 1 in der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auf-

trag in der Fassung vom 25. Februar 1985, zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (Abl. S. 117) aufgehoben.“ Es wird um handschriftliche Ergänzung gebeten.

Wolfenbüttel, den 26. April 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Kollektenplan 2004/2005

1. **1. Advent (28.11.2004)**
Pfl. Brot für die Welt
2. **2. Advent (05.12.2004)**
E. Förderung der Lektorenarbeit in der Landeskirche
3. **3. Advent (12.12.2004)**
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. **4. Advent (19.12.2004)**
E. Schulen in Trägerschaft der Ev.-luth. Kirche in Jordanien
5. **Heiliger Abend (24.12.2004)**
Pfl. Brot für die Welt
6. **1. Christtag (25.12.2004)**
E. Marienstift Braunschweig
7. **2. Christtag (26.12.2004)**
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
8. **Silvester (31.12.2004)**
Pfl. Weltmission (ELM)
9. **Neujahr (01.01.2005)**
E. Lukas-Werk Suchthilfe gGmbH
10. **1. Sonntag nach dem Christfest (02.01.2005)**
E. Aktion Brückenbau
11. **Epiphania (06.01.2005)**
E. Unterstützung ausländischer Studierender
12. **1. Sonntag nach Epiphania (09.01.2005)**
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
13. **Letzter Sonntag nach Epiphania (16.01.2005)**
 - a) E. Jerusalemverein
 - b) E. Bundesverband für NS-Verfolgte
14. **Septuagesimä (23.01.2005) (3. So. v. d. Passionszeit)**
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
15. **Sexagesimä (30.01.2005) (2. So. v. d. Passionszeit) (Bibelsonntag)**
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
16. **Estomihi (06.02.2005) (So. v. d. Passionszeit)**
Pfl. Telefonseelsorge Braunschweig
17. **Invokavit (13.02.2005) (1. So. d. Passionszeit)**
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
18. **Reminiszere (20.02.2005) (2. So. d. Passionszeit)**
Pfl. VELKD
19. **Okuli (27.02.2005) (3. So. d. Passionszeit)**
E. Christoffel-Blindenmission
20. **Lätare (06.03.2005) (4. So. d. Passionszeit)**
E. Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
21. **Judika (13.03.2005) (5. So. d. Passionszeit)**
Pfl. Lutherischer Weltbund
22. **Palmsonntag (20.03.2005) (6. So. d. Passionszeit)**
E. CVJM Braunschweig
23. **Gründonnerstag (24.03.2005)**
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
24. **Karfreitag (25.03.2005)**
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
25. **Ostersonntag (27.03.2005)**
Pfl. Brot für die Welt
26. **Ostermontag (28.03.2005)**
E. Opfer von Tschernobyl
27. **Quasimodogeniti (03.04.2005) (1. So. n. Ostern)**
E. Refugium Flüchtlingshilfe e. V.
28. **Misericordias Domini (10.04.2005) (2. So. n. Ostern)**
E. Besondere Aufgaben und Notstände in indischen Kirchen (ELM)
29. **Jubilate (17.04.2005) (3. So. n. Ostern)**
 - a) E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
 - b) Pfl./E. Ausweichtermin
30. **Kantate (24.04.2005) (4. So. n. Ostern)**
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
31. **Rogate (01.05.2005) (5. So. n. Ostern)**
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
32. **Himmelfahrt (05.05.2005)**
E. Evangelischer Bund
33. **Exaudi (08.05.2005) (6. So. n. Ostern)**
 - a) Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
 - b) Pfl./E. Ausweichtermin
34. **Pfingstsonntag (15.05.2005)**
Pfl. Weltmission (ELM)
35. **Pfingstmontag (16.05.2005)**
 - a) E. Deutsche Seemannsmission
 - b) E. Notfallseelsorge
36. **Trinitatis (22.05.2005)**
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
37. **1. Sonntag nach Trinitatis (29.05.2005)**
E. Deutscher Evangelischer Kirchentag
38. **2. Sonntag nach Trinitatis (05.06.2005)**
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
39. **3. Sonntag nach Trinitatis (12.06.2005)**
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in Osaka-Kamagasaki
40. **4. Sonntag nach Trinitatis (19.06.2005)**
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
41. **5. Sonntag nach Trinitatis (26.06.2005)**
 - a) E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A. B. in Tschechien
 - b) Pfl./E. Ausweichtermin
42. **6. Sonntag nach Trinitatis (03.07.2005)**
 - a) E. Volksmission der Landeskirche
 - b) E. Pro Christ
43. **7. Sonntag nach Trinitatis (10.07.2005)**
E. Gefangenenseelsorge

- | | |
|--|--|
| <p>44. 8. Sonntag nach Trinitatis (17.07.2005)
E. Seelsorge an Geistigbehinderten</p> <p>45. 9. Sonntag nach Trinitatis (24.07.2005)
E. Evangelisches Studienwerk e. V. Villigst</p> <p>46. 10. Sonntag nach Trinitatis (31.07.2005)
(Israelsonntag)
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden</p> <p>47. 11. Sonntag nach Trinitatis (07.08.2005)
E. Arbeit mit Gehörlosen</p> <p>48. 12. Sonntag nach Trinitatis (14.08.2005)
E. Posaunenarbeit in der Landeskirche</p> <p>49. 13. Sonntag nach Trinitatis (21.08.2005)
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche</p> <p>50. 14. Sonntag nach Trinitatis (28.08.2005)
E. Landesverband der Frauenhilfe</p> <p>51. 15. Sonntag nach Trinitatis (04.09.2005)
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig</p> <p>52. 16. Sonntag nach Trinitatis (11.09.2005)
(Woche der Diakonie)
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche</p> <p>53. 17. Sonntag nach Trinitatis (18.09.2005)
(Frauensonntag)
E. Frauenzentrum Blankenburg</p> <p>54. 18. Sonntag nach Trinitatis (25.09.2005)
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche</p> | <p>55. 19. Sonntag nach Trinitatis (02.10.2005)
(Erntedankfest)
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche</p> <p>56. 20. Sonntag nach Trinitatis (09.10.2005)
E. Hildesheimer Blindenmission</p> <p>57. 21. Sonntag nach Trinitatis (16.10.2005)
(Männersonntag)
E. Männerarbeit in der Landeskirche</p> <p>58. 22. Sonntag nach Trinitatis (23.10.2005)
a) E. Konferenz Europäischer Kirchen
b) E. Stiftung St. Georgenhof zu Blankenburg</p> <p>59. 23. Sonntag nach Trinitatis (30.10.2005)
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar</p> <p>60. Reformationstag (31.10.2005)
E. Gustav-Adolf-Werk</p> <p>61. Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres (06.11.2005)
(Reformationsfest)
Pfl. Martin-Luther-Bund</p> <p>62. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (13.11.2005)
E. Kriegsgräberfürsorge</p> <p>63. Buß- und Bettag (16.11.2005)
E. Aktion Sühnezeichen/Friedendienste</p> <p>64. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (20.11.2005)
E. Hospizarbeit in der Landeskirche</p> |
|--|--|

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden. Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, von den vorgeschlagenen Kollektenempfehlungen (sogenannte E.-Kollekten) abzuweichen, um stattdessen für aktuelle Katastrophen, die eigene Kirchengemeinde oder sonst einen im Aufgabenbereich der Kirche liegenden Zweck zu sammeln. Allerdings darf diese Abweichung nur bei maximal bis zu 15 E.-Kollekten vorgenommen werden. Diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen. Ein entsprechender Beschluss ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verle-

gung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von 2 verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt, mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden. Diese sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen und in ihrer Höhe an die Propstei zu melden.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 24. Mai 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Rundverfügungen des Landeskirchenamtes
für das I. Halbjahr 2004**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff
01/2004	04.02.2004	R 30 – sh/mei	Verfahren bei Umpfarrungen nach dem Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen
02/2004	30.01.2004	R 42 – du/hr	Interne Stellenbörse – www.landeskirche-braunschweig.de
03/2004	27.04.2004	R 40 Dr. Fi/Hu	Maßnahmen zur Haushaltssicherung

**Bekanntmachung
der Satzung der unselbstständigen Stiftung
Ökumenisches Lernen**

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hatte durch Beschluss vom 21. März 1996 die Stiftung Ökumenisches Lernen als unselbstständige Stiftung der Landeskirche gebildet. Der Stiftungsvorstand hat am 23.02.2004 Satzungsänderungen beschlossen. Diese lagen der Kirchenregierung am 26. April 2004 zur Genehmigung vor.

Nachstehend wird die Stiftungssatzung in der nunmehr zum 1. Mai 2004 gültigen Fassung bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2004

Landeskirchenamt

Kollmar

Satzung der Stiftung „Ökumenisches Lernen“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ökumenisches Lernen“ der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Sie ist eine unselbstständige Stiftung und wird vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche verwaltet, das sich dazu des Stiftungsvorstandes bedient.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung will in jungen Menschen ein Lebensverständnis wecken, das die Würde des einzelnen Lebens unabhängig von der gesellschaftlichen Bewertung versteht als das jedem Menschen gegebene Geschenk des versöhnenden Gottes. Dabei sollen die in Welt und Gesellschaft markierten Grenzen Möglichkeiten der Begegnung und des Miteinanderlebens schaffen und Wege weisen, als Christen-

menschen diese Welt als Gottes Schöpfung in der Perspektive seines Friedens (Schalom) zu entdecken, zu erleben und zu gestalten.

Zur Erreichung dieses Zieles vergibt die Stiftung im Rahmen der vorhandenen Mittel Stipendien an bis zu jährlich 12 jugendliche Schüler und Schülerinnen aus den 10. Klassen aller Schulformen sowie an Schüler und Schülerinnen, die sich in einer entsprechenden Jahrgangsstufe der Berufsschulen befinden.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stiftungskapital in Höhe von 1.021.293,90 Euro.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe durch:

- a) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und
- b) Zuwendungen Dritter.

(3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Landeskirchenamt für die Dauer von

vier Jahren berufen werden und die der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehören müssen. Von diesen fünf Mitgliedern sollen sein:

- a) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamtes
 - b) ein juristischer Referent/eine juristische Referentin des Landeskirchenamtes
 - c) ein Mitglied der Landessynode auf Vorschlag der Landessynode
- (2) Die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes obliegt grundsätzlich dem Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung beauftragen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- (3) Der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter werden aus dem Vorstand heraus gewählt.
- (4) Das Landeskirchenamt kann ein Mitglied abberufen, sofern es sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann das Landeskirchenamt dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen. Satz 1 gilt auch für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
- (5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der Landeskirche und nimmt die Geschäfte der Stiftung wahr, wozu insbesondere gehören:
- a) Vertretung der Stiftung
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - e) Beschluss des jeweiligen jährlichen Ausschreibungsthemas
 - f) Entgegennahme des Stiftungsberichtes
 - g) Berufung der Mitglieder der „Stiftungs- und Berufungskommission“
 - h) Aufnahme der Stipendiaten und Stipendiatinnen
 - i) Benennung der Stipendienbegleiter/Stipendienbegleiterinnen auf Vorschlag der Stipendiumskommission
- Beschlüsse über Satzungsveränderungen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenregierung.
- (6) Der Stiftungsvorstand wird mindestens zweimal jährlich von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin, einberufen. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung versandt werden. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist möglich.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. So weit persönliche Belange eines Mitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.

Der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Sitzungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 5

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vertreten. Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig nachgewiesen.
- (2) Willenserklärungen, die nach Art und Umfang über das gewöhnliche Maß der laufenden Geschäfte hinausgehen, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen in jedem Fall der Unterschrift des/der Vorsitzenden, des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters/ihrer Stellvertreterin sowie eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes.

§ 6

Stiftungs- und Berufungskommission

- (1) Zur Entscheidung über die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen und des jährlichen Ausschreibungsthemas sowie zur Begleitung des Stiftungsprogramms wird eine Kommission gebildet, der sieben bis neun Mitglieder angehören, die durch den Stiftungsvorstand berufen werden:
 - a) der/die für Mission/Ökumene zuständige Referent/Referentin des Landeskirchenamtes. Für den Fall, dass der/die zuständige Referent/Referentin bereits dem Vorstand angehört, soll eine andere Fachperson aus dem Bereich Mission/Ökumene berufen werden;
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit der Landeskirche, der/die dem Landeskirchenamt aus dem Arbeitsbereich Kinder- und Jugendarbeit vorgeschlagen wird;
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die dem Landeskirchenamt von der Bezirksregierung vorgeschlagen wird;
 - d) ein Mitglied des Stiftungsvorstandes;
 - e) ein Mitglied der Landessynode;
 - f) ein ehemaliger Stipendiat/eine ehemalige Stipendiatin;
 - g) bis zu drei weitere Mitglieder, die möglichst das weite Spektrum der Stiftung repräsentieren.
- (2) Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden bzw. eine Kommissionsvorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Zur Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen kann der Vorstand weitere geeignete Mitglieder in die Kommission kooptieren.
- (4) Die Grundsätze für die Arbeit der Kommission werden in den Ausführungsrichtlinien geregelt.

§ 7

Stipendiaten/Stipendiatinnen

- (1) Die Auswahl der Stipendiaten/Stipendiatinnen erfolgt nach den dafür vom Stiftungsvorstand zu beschließenden Richtlinien.
- (2) Die Stipendiumszeit erstreckt sich auf vier Jahre.
- (3) Während der Stipendiumszeit erhalten die Stipendiaten/Stipendiatinnen eine finanzielle Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe der Ausführungsrichtlinien.
- (4) Wesentlicher Teil des Stipendiums ist die Teilnahme am Stipendiumsprogramm, in dem das ökumenische Lernen gefördert wird.
- (5) Die Teilnahme am Stipendiumsprogramm ist für die Stipendiaten/Stipendiatinnen verpflichtend.
- (6) Die Vergabe des Stipendiums richtet sich nach den vom Stiftungsvorstand festgelegten Kriterien. Diese sind den Stipendiaten/Stipendiatinnen mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Kriterien kann der Stiftungsvorstand die Förderung vor Ablauf von vier Jahren nach erfolgter Abmahnung, bei schweren Verstößen auch ohne vorherige Abmahnung beenden. Das Stipendium kann außerdem bei Abbruch der Ausbildung beendet werden.

§ 8

Wirtschaftsführung

- (1) Die für die Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ergeben sich aus den Zinsen des Stiftungsvermögens, Zuwendungen Dritter und den unverbrauchten Mitteln des Vorjahres.
- (2) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Vor Beginn eines jeden Jahres stellt der Stiftungsvorstand den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan fest und reicht ihn dem Landeskirchenamt ein.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres, legt der Stiftungsvorstand dem Landeskirchenamt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Rechnungsjahres vor. Dazu sind dem Landeskirchenamt der Jahresabschluss, die Vermögensübersicht und ein Prüfungsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Dieses entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Genehmigung und Vermögensfall

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder Überlassung von Grundstücken sowie zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2004 in Kraft. Die Satzung ist im Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.

Wolfenbüttel, 26. April 2004

Kirchenregierung

**Bekanntmachung
über die Änderung in der Zusammensetzung der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 25. März 2004 auf Seite 26 mitgeteilten Änderungen in der Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission bekannt.

Die letzte Änderung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission wurde im Amtsblatt vom 15. Januar 2004, S. 40, bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, 22. April 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits-
und Dienstrechtlichen Kommission**

Hannover, den 3. März 2004

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 und vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 22) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen sind folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) beschlossen:

Frau Frauke Fahlbusch, Schellerten, scheidet als Mitglied aus der ADK aus.

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, bisher stellvertretendes Mitglied, wird als **Mitglied** für Frau Frauke Fahlbusch entsandt.

Als Stellvertreterin für Herrn Kniep, Nienburg, wird **Frau Annegret Bösch, Lüneburg**, entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Behrens

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Abl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

A. Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. LANDESKIRCHE IN BRAUNSCHWEIG
- GESAMTKIRCHLICHE DIENSTE



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRI ZU
HEERTE IN SALZGITTER
(Propstei Salzgitter-Bad)



B. Nachstehend aufgeführte und abgebildetes Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE SALZGITTER-
HEERTE
(Propstei Salzgitter-Bad)



2. Kirchengemeinde Ahlum-Atzum-Wendessen
(Propstei Wolfenbüttel)

a) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Ahlum“

Siegelumschrift: keine

Siegelausführung: Kleinsiegel in Metall

b) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Wendessen“

Siegelumschrift: keine

Siegelausführung: Prägiesiegel in Metall

c) Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU
AHLUM

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

d) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Wendessen“

Siegelumschrift: keine

Siegelausführung: Kleinsiegel in Metall

e) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Ahlum“

Siegelumschrift: keine

Siegelausführung: Prägiesiegel in Metall

f) Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU
AHLUM

Siegelausführung: Petschaft in Metall

3. Kirchengemeinde Apelnstedt und Volzum
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Kleeblattkreuzdarstellung

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHEN ZU
APELNSTEDT U. VOLZUM

Siegelausführung: Normalsiegel in Metall

4. Kirchengemeinde Abbenrode
(Propstei Königslutter)

a) Siegelbild: Schlüssel und Schwert

Siegelumschrift: KIRCHE ST. PAULI UND PETRI
ZU ABBENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Metall

b) Siegelbild: Schlüssel und Schwert

Siegelumschrift: KIRCHE ST. PAULI UND PETRI
ZU ABBENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

c) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Abbenrode Oker Dep.“

Siegelumschrift: keine

Siegelausführung: Prägiesiegel in Metall

5. Kirchengemeinde Destedt und Hemkenrode (Propstei Königslutter)
- a) Siegelbild: Kleeblattkreuzdarstellung
Siegelumschrift: KIRCHE ZU DESTEDT U. HEMKENRODE
Siegelausführung: Normalsiegel in Metall
Beizeichen: Punkt im unteren Scheitelpunkt
- b) wie a)
Beizeichen: zwei Punkte im unteren Scheitelpunkt
- c) wie a)
Beizeichen: vier Punkte im unteren Scheitelpunkt
- d) Siegelbild: Schriftzug „Siegel der Kirche zu Destedt“
Siegelumschrift: keine
Siegelausführung: Prägesiegel in Metall

Wolfenbüttel, den 7. Juni 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die offen ist für neue Impulse und Ideen, die auf Menschen zugeht und konstruktiv mit den 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten kann. Dazu gehört auch ein Kindergarten. Lebendige Gottesdienste für Erwachsene und Kinder, Aufgeschlossenheit für ein sich im Aufbau befindliches Gemeindekonzept, Interesse an kirchenmusikalischer Arbeit und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindegruppen liegen dem Kirchenvorstand besonders am Herzen. Die Gemeinde hat 2.300 Mitglieder. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Schöningen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Petri Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Marienberg Helmstedt

Die Pfarrstelle zählt ca. 2000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, vielfältigen Räumlichkeiten für gemeindliche Aktivitäten,

sowie einen Kindergarten mit vier Gruppen. Die Gemeinde ist einer kirchlichen Verwaltungsstelle angeschlossen. St. Marienberg ist eine lebendige Kirchengemeinde mit engagiertem Kirchenvorstand und aktiven, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gewünscht werden von einer/einem erfahrenen Pfarrer oder Pfarrerin die Weiterführung des Konfirmanden-Ferienseminars, religionspädagogische Begleitung des Kindergartens, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit und Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Stelle für allgemeinkirchliche Aufgabe Spiritualität im Umfang von 100 % eines vollen Dienstauftrages zum 1. Januar 2005.

Dienstort ist das Kloster Drübeck. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll in Zusammenarbeit mit der Fortbildung Angebote des Hauses der Stille im Kloster Drübeck durchführen. Er/sie soll ferner Einkehrarbeit in Gemeinden und Propsteien der Landeskirche anbieten. Dazu gehört der Aufbau eines landeskirchlichen Netzwerkes „Spiritualität“.

Die Verantwortung für die Arbeit im Haus der Stille wird in enger Kooperation mit der Kirchenprovinz Sachsen wahrgenommen. Das beinhaltet die Zusammenarbeit mit dem Leiter/der Leiterin und den für das Haus zuständigen Gremien. Die Stelle ist auf sechs Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstellen im Pfarrverband Steterburg-Hallendorf-Bedingen-Watenstedt im Umfang von insgesamt 1,5 Stellen

Erwartet werden u. a. Kooperationsbereitschaft und ein besonderes Interesse an der Jugend- und Konfirmandenarbeit. Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Pfarrhäusern zu wählen. An der Besetzung der Stellen wirken alle Kirchenvorstände mit. Die Besetzungen erfolgen durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Stiftskirche Steterburg, St. Petri Beddingen, Hallendorf und Watenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Katharina Groß Biewende mit St. Martin Klein Biewende, St. Stephanus Kissenbrück und St. Nicolai Neindorf.

Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Georg Naensen mit Ammensen und Stroitz

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Peter Goslar-Sudmerberg im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages.

Die Kirchengemeinde ist dem Stadtkirchenverband Goslar angeschlossen. Besondere Arbeitsschwerpunkte sind Förderung der evangelischen Jugendarbeit (ein qualifizierter Mitarbeiterstamm ist vorhanden), Begleitung der Kindergottesdienstarbeit, lebendige Gottesdienste für unterschiedliche Zielgruppen, sowie die Konfirmandenarbeit. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteiles eine mitgestaltende Rolle. Ein aktiver Kirchenvorstand und eine engagierte Kindergottesdienstgruppe, sowie viele Mitarbeiter hoffen auf eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Beatae Mariae Virginis (Marienkirche) Bezirk I Wolfenbüttel im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages und Pfarrstelle St. Trinitatis Bezirk West Wolfenbüttel im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages zur gemeinsamen Wahrnehmung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Es ist beabsichtigt, die Kirchengemeinden zusammenzulegen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Beatae Mariae Virginis (Marienkirche) Bezirk I Wolfenbüttel und St. Trinitatis Bezirk West Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Petri Braunschweig im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Juni 2004 mit **Pfarrerin Kristina Kühnbaum-Schmidt**, bisher Stelle für Öffentlichkeitsarbeit.

Pfarrstelle St. Andreas Bezirk II Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrerin Britta Karow**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Personalnachrichten

Propsteien

Pfarrer Michael Gerloff, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2004 zum **Stellvertreter des Propstes der Propstei Braunschweig** ernannt.

Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow, Braunschweig, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2004 befristet der Zusatzauftrag **Propsteijugendpfarrer in der Ev.-luth. Propstei Braunschweig** im Umfang von 25% eines vollen Dienstauftrages übertragen.

Ruhestand

Dekan Henning Kühner, Braunschweig, ist mit Ablauf des 31. Mai 2004 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Hans-Günter Cornick, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. Juni 2004 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer Rudolf Mercker, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. Juni 2004 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Jürgen Naumann, Braunschweig, ist am 13. Juni 2004 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2004

Landeskirchenamt

Müller
